



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Kai Oliver Dammer

Adressat der Verfügung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an **alle** Personen, die den Gefahrenbereich des Knappensees betreten oder zu betreten beabsichtigen.

Durchwahl
Telefon: +4935156484607
Telefax: +49 3731 372-1009

KaiOliver.Dammer@
oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Sanierung der Innenkippen des ehemaligen Tagebaus Werminghoff I - heute Knappensee - zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4146/219/35-2022/34858

Allgemeinverfügung über den Fortbestand des Sperrbereiches

Freiberg,
6. Dezember 2022

Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

A. Entscheidungen

A.1. Anordnung

Auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO)¹ in Verbindung mit §§ 12 ff. des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG)² und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)³ wird gegenüber jedermann Folgendes angeordnet:

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

A.1.1 Sperrbereich

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

A.1.1.1 ab 1. Januar 2023

Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wird der Sperrbereich in der Fassung vom 6. Juli 2021 (Az.: 21-4146/219/35-2021/17990) am Nordufer des Knappensees auf den im Übersichtsplan vom 17. November 2022 eingetragenen Sperrbereich (Anlage 1: grüne Linie) räumlich verkleinert.

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

¹ Sächsische Hohlraumverordnung vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187)
² Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389)
³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

Der als Anlage 1 beigefügte Übersichtsplan vom 17. November 2022 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

A.1.1.2 ab 1. Mai 2023

Mit Wirkung vom 1. Mai 2023 wird der in A.1.1.1 gefasste Sperrbereich am Ostufer des Knappensees auf den im Übersichtsplan vom 17. November 2022 eingetragenen Sperrbereich (Anlage 2: grüne Linie) räumlich verkleinert.

Der als Anlage 2 beigefügte Übersichtsplan vom 17. November 2022 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

A.1.1.3 ab 1. September 2023

Mit Wirkung vom 1. September 2023 wird der in A.1.1.2 gefasste Sperrbereich am Südufer des Knappensees auf den im Übersichtsplan vom 17. November 2022 eingetragenen Sperrbereich (Anlage 3: grüne Linie) räumlich verkleinert.

Der als Anlage 3 beigefügte Übersichtsplan vom 17. November 2022 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

A.1.2 Betretungsverbot

Das Betreten, Befahren und Benutzen der Flächen innerhalb der in A.1.1 benannten Grenzen wird untersagt:

- ab dem 1. Januar 2023 für die in dem beigefügten Übersichtsplan gemäß Anlage 1.
- ab dem 1. Mai 2023 für die in dem beigefügten Übersichtsplan gemäß Anlage 2.
- ab dem 1. September 2023 für die in dem beigefügten Übersichtsplan gemäß Anlage 2.

Ausnahmen können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Oberbergamts erteilt werden.

Diese Allgemeinverfügung wird in den Stadtverwaltungen Hoyerswerda und Wittichenau und der Gemeindeverwaltung Lohsa öffentlich sowie ortsüblich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

A.1.3 Fortbestand der Sperrung

Sowohl die Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 als auch diese mit Wirkung vom 6. Dezember 2022 geltende Allgemeinverfügung über den Fortbestand des Sperrbereichs werden mit Bezug auf den Befristungsvorbehalt unter Pkt. A.4 der Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Anordnungen versehen werden.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 unberührt.

A.2 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer A.1 wird angeordnet.

A.3 Kosten

Für die Änderung der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

Infolge der unplanmäßigen Beendigung der Tagebautätigkeit im Zuge von Hochwasserereignissen sind seit 1945 in den Uferbereichen des heutigen Knappensees (Speicher Knappenrode) ungesicherte Böschungen und Kippenflächen verblieben.

Im Auftrag des Sächsischen Oberbergamtes durchgeführte Untersuchungen haben ergeben, dass für alle gekippten Bereiche am Ufer von einer bestehenden Setzungsfleißgefahr ausgegangen werden muss. Verkipptes Lockergestein mit einer enggestuften Korngrößenverteilung, abgerundeter Kornform und geringer Lagerungsdichte kann bei Wassersättigung und unter Einwirkung von zeitlich veränderlichen Kräften (Initialen), aus denen ein Porenwasserüberdruck resultiert, verflüssigen und bei ausreichender horizontaler Ausbreitungsfreiheit großräumig verformen (Setzungsfleießen). Besteht keine horizontale Ausbreitungsmöglichkeit, so wie dies in den Hinterlandbereichen von Restlöchern der Fall ist, können großräumige Grundbrüche auftreten, die unter dem Begriff Verflüssigungsgrundbruch definiert sind. Auch hier kommt es nach der Verflüssigung zu einer Verformung der Oberfläche.

Um eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auszuschließen und bestehende Gefahren abzuwehren, sind geotechnische Sicherungsmaßnahmen an den Uferböschungen des Knappensees und im Hinterland erforderlich.

Das Sächsische Oberbergamt hat dazu die Lausitzer- und Mitteldeutsche Braunkohlenverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) mit der Planung und Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen beauftragt. Die notwendigen Maßnahmen werden seit 2014 ausgeführt.

Das Sächsische Oberbergamt hatte mit Allgemeinverfügung vom 23 April 2014 den Knappensee gesperrt. Diese Sperrung wurde mit Allgemeinverfügungen vom 31. Juli 2015 und 6. Juli 2021 angepasst.

Die Maßnahme sollte bei Erlass der Allgemeinverfügung im Jahre 2014 bis zum 31. Dezember 2021 beendet sein. Infolge der am 11. März 2021 im Zuge dieser Sanierungsmaßnahmen an der Ostböschung eingetretenen Setzungsfleißrutschung und des entstandenen Rutschungskessels musste die Sperrung letztmalig bis zum 31. Dezem-

ber 2022 verlängert werden. Inzwischen liegt die Sanierungskonzeption für den Rutschungskessel (Breite ca. 300 m, Tiefe ca. 370 m) vor, so dass die Sperrung bestimmter Flächen bis zum 31. Dezember 2027 erforderlich wird. Die Sanierungskonzeption ist auf der Webseite des Sächsischen Oberbergamtes einzusehen.

In Bereich U wird die Gefahrenabwehr im Hinterland erfolgreich beendet werden, so dass dieser Bereich ab den 1. Januar 2023 keiner weiteren Sperrung bedarf und bis an die Uferlinie wieder freigegeben wird (siehe Anlage 1).

Die Gefahrenabwehrmaßnahme in den Bereichen A, B-Nord und B-Süd wird bis zum 1. Mai 2023 abgeschlossen werden, so dass die Flächen bis an die Uferlinie wieder freigegeben werden können (siehe Anlage 2).

Die Gefahrenabwehrmaßnahme in dem Bereich D-West wird bis zum 1. September 2023 abgeschlossen werden, so dass die Fläche bis an die Uferlinie wieder freigegeben werden kann (siehe Anlage 3).

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zu Abwehr bestehender Gefahren muss der verbleibende und bisher vorhandene Sperrbereich vorerst bestehen bleiben. Die Nutzung der Wasserfläche des Knappensees, die Nutzung aller Uferbereiche sowie die Nutzung der verbliebenen Hinterlandbereiche innerhalb des Sperrbereiches durch die Öffentlichkeit kann weiterhin nicht gestattet werden.

Über eine erneute Änderung des Sperrbereiches ist im Zusammenhang mit dem Fortgang der weiteren Gefahrenabwehrmaßnahme an der Ostböschung im Jahre 2027 zu entscheiden.

Der Sperrbereich wird im Gelände sichtbar durch Warnschilder gekennzeichnet und durch einen Sperrzaun gesichert.

B.2 Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist die gemäß § 12 SächsPBG i.V.m. §§ 1 und 3 Sächs-HohlrVO sachlich zuständige Polizeibehörde für die zur Gefahrenabwehr erforderliche Durchführung der Maßnahmen an dem nicht mehr unter Bergaufsicht stehenden Tagebau Werminghoff I (Knappensee). Die Umsetzung der Maßnahmen zu der Gefahrenabwehr obliegt der hierfür bestimmten Projektträgerin, der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes erstreckt sich darüber hinaus auch darauf, sicherzustellen, dass Dritte während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahme nicht an Leib und Leben gefährdet werden. Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme beruht ebenfalls auf § 12 SächsPBG i.V.m. §§ 1 und 3 SächsHohlrVO.

B.3 Begründung des Fortbestands des Sperrbereichs und des Betretungsverbots

Die Polizeibehörde kann gemäß § 12 Abs. 1 SächsPBG die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Der Sperrbereich und damit das Betretungsverbot stellen eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne dar, um die Gefahr der spontanen Verflüssigung des Gefahrenbereichs abzuwehren und somit den Schutz zentraler Rechtsgüter, wie zum Beispiel Leben, Gesundheit oder Eigentum, zu gewährleisten.

Der Sperrbereich umfasst den Bereich, innerhalb dessen eine geotechnische Gefährdung während der Sanierungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft insbesondere die Baumaßnahmen, vor allem die Verdichtungsarbeiten, im Zuge derer es aufgrund des damit verbundenen Initialeintrags zu einem plötzlichen Setzungsfließereignis bzw. Verflüssigungsgrundbruch kommen kann. Die erfassten Bodenbereiche können relativ groß sein. An welcher Stelle ein solches Ereignis auftritt, kann nicht präzise vorhergesagt werden. Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich ist deshalb lebensgefährlich und muss verhindert werden. Die Sperrbereichsgrenze ist ab deren Wirkung durch entsprechende Beschilderung und Absperrung ersichtlich, so dass Dritte über die bestehende Gefahr und das Betretungsverbot informiert werden. Der Sperrbereich und somit das Betretungsverbot stellt daher ein geeignetes Mittel dar, um eine Gefährdung von Personen und Sachgütern wirksam zu verhindern.

Die Notwendigkeit des Fortbestands des Sperrbereichs ist durch die nicht abgeschlossene Gefahrenabwehr begründet. In einzelnen Teilbereichen kann die Gefahrenabwehr erfolgreich beendet werden, so dass diese zum 1. Januar 2023, zum 1. Mai 2023 und zum 1. September 2023 (siehe Anlagen 1 bis 3) wieder freigegeben und einer öffentlichen Nutzung zurückgegeben werden. Infolge der am 11. März 2021 eingetretenen Rutschung sind jedoch zusätzliche umfangreiche Maßnahmen an der Ostböschung notwendig (Errichtung versteckter Dämme, Verfüllung des Rutschungshohlraumes, Böschungsprofilierung, etc.), die eine zeitliche Verlängerung der Sperrung bedingen.

Der Sperrbereich sichert den erforderlichen Abstand zu den Sanierungsarbeiten und soll die damit einhergehende Gefährdung durch spontane Verflüssigung des Kippmaterials abzuwehren. Die Erforderlichkeit des Betretungsverbots ergibt sich aus der Funktion des Sperrbereichs selbst. Aufgrund der Tatsache, dass innerhalb des Gefahrenbereichs eine konkrete Gefahr für Personen und Sachgüter besteht, weil aufgrund der Charakteristik der ablaufenden Prozesse keine wirksame Vorwarn- oder Rettungsmöglichkeit besteht, müssen die Verbote für jedermann gelten. Eine andere wirksame Form des Schutzes der Allgemeinheit vor der Gefahr ist jedenfalls nicht erkennbar.

Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen dienen der Sicherstellung der eigentlichen Gefahrenabwehrmaßnahme und der Abwehr der konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen, die den Gefahrenbereich bewusst oder unbewusst betreten wollen. Da diese Personen nur teilweise zu ermitteln sind, kann die erkannte Gefahr nur durch die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen abgewehrt werden. Dabei überwiegt der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums den Einschränkungen durch die angeordneten Maßnahmen. Die Erweiterung des Sperrbereichs und des Betretungsverbots ist daher angemessen in Hinblick auf diesen verfolgten Zweck.

Die Aufhebung des Sperrbereiches und des Betretungsverbotes erfolgen nachdem der Sanierungserfolg nachgewiesen ist. Die bisherige Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 war befristet bis zum 31. Dezember 2022. Aufgrund der noch auszuführenden Gefahrenabwehrmaßnahme an der Ostböschung ist die weitere Sperrung eines Großteils der Flächen am Knappensee bis mindestens zum 31. Dezember 2027 erforderlich.

Zu diesem Zeitpunkt ist die Befristung der Allgemeinverfügung und die Sperrung der Flächen erneut zu überprüfen.

B.4 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter A.1 angeordneten Maßnahmen erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist.

Der angeordneten sofortigen Vollziehung ging eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Aussetzungsinteresse der Adressaten voraus.

Soweit die Anordnung unter A 1.1 eine räumliche Verkleinerung der Sperrbereiche regelt, besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, die freiheitsbeschränkende Wirkung der bisherigen Allgemeinverfügung auf das nach aktuellem Kenntnisstand erforderliche Maß zu beschränken.

Soweit die Anordnung unter A 1.2 und A 1.3 die bisher schon bestehenden Einschränkungen der Grundstücksnutzung im verbleibenden Sperrbereich zeitlich befristet verlängert und spezifiziert, besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der zeitlich lückenlosen Sicherstellung der Gefahrenabwehrmaßnahmen im Gefahrenbereich. Die angeordnete Maßnahme ist die Grundlage für eine wirksame Abgrenzung des Gefahrenbereichs und damit für den Schutz der Öffentlichkeit. Die unverzügliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist angezeigt, um die Öffentlichkeit vor geotechnischen Gefahren wirksam und ohne Zeitverzug zu schützen.

Das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall dem Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung im definierten erweiterten Gefahrenbereich.

B.5 Kostenentscheidung

Der Erlass dieser Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr von Amts wegen vorgenommen. Kosten (Verwaltungsgebühren und Ausla-

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist

gen) werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)⁵ nicht erhoben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.

2. Auf elektronischem Weg:

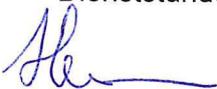
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz⁶ erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@oba-sachsen.de-mail.de.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP — <http://egvp.justiz.de>).

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann nebst Übersichtsplan des Sperrbereichs an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03731 372 0)
- Internet unter <https://www.oba.sachsen.de/292.htm>
- Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035724 5693 0)
- Stadt Wittichenau, Markt 10, 02997 Wittichenau während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035725 755 00)
- Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03571 4560)



Martin Herrmann
Abteilungsleiter

⁵ Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

⁶ De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist



Anlage